

Ergänzung zur Schul- und Hausordnung am Herwig-Blankertz-Berufskolleg

Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in dem er oder sie die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht das Herwig-Blankertz-Berufskolleg eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber **jeglicher** Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere natürlich gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden.

Folgende Konsequenzen ergeben sich hieraus:

1. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen (schweren) Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. {außer nach Absprache mit den Lehrkräften und soweit zu Unterrichtszwecken benötigt}
 - Reizstoffsprüngeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
 - ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
 - verbotene Gegenstände
2. Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen. Es wird im Einzelfall entschieden, ob eine Rückgabe unter Auflagen möglich erscheint.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:

- körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing und Verleumdung
- mutwillige Sachbeschädigung / Vandalismus
- Diebstahl
- Fälschung von Unterlagen/Dokumenten
- Drogenmitnahme und -gebrauch
- Drohung und Erpressung
- Beleidigung (gegenüber dem Schulpersonal/Mitschüler*innen)

3. Im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück sowie in Sichtweite von max. 100 Metern ist der Cannabiskonsum verboten. Bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes ist der Cannabiskonsum sowie der Genuss von sonstigen Rauschmitteln ebenfalls verboten, da eine Gegenwart von Minderjährigen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Verstoß gegen die zuvor genannten Konsumverbote kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. (Erlass zur Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich, 31.05.2024)

Illegale Substanzen dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Unter dem Oberbegriff „illegale Substanzen“ werden verschiedene Klassen psychotroper Substanzen zusammengefasst, deren Besitz, Erwerb, Handel und Herstellung nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verboten ist. Besitz, Weitergabe und Konsum illegaler Substanzen wird von Seiten der Schule mit Ordnungsmaßnahmen geahndet ggf. wird Strafanzeige erstattet. Im Verdachtsfall ist das Lehrpersonal berechtigt, Kleidungs- und Taschenkontrollen durchzuführen. Sorgeberechtigte von Minderjährigen werden im Verdachts- und Tatfall durch die Schule informiert. Zu den illegalen Substanzen gehören sowohl Substanzen, die prinzipiell verboten sind, beispielsweise Haschisch oder Heroin, als auch solche, die medizinisch genutzt und bei entsprechender Indikation verschrieben werden dürfen. Beispiele hierfür sind Morphin oder Amphetamine. Sie können sowohl aus pflanzlichen als auch aus chemischen Grundstoffen bestehen. Dazu zählen beispielsweise:

- **Amphetamine:** Sie sind eine Gruppe synthetisch hergestellter Stimulanzien, die in verschiedensten Mischungen zur Leistungssteigerung verwendet werden. Vorrangig sind sie als illegale Sucht- und Dopingmittel zumeist unter Namen wie „Speed“ oder „Pep“ im Umlauf.
- **Cannabis:** Die Cannabispflanze gehört zur Gattung der Hanfgewächse (Cannabaceae). Ihr Wirkstoff ist Wirkstoff Delta-9-THC. Bei den am meisten verbreiteten Cannabisprodukten handelt es sich um Marihuana, welches Blüten und Blätter sind, sowie um Haschisch, als welches Cannabisharz bezeichnet wird.
- **Ecstasy** ist eine vollsynthetische Droge, die chemisch den Amphetaminen nahesteht.
- Die natürliche Herkunftspflanze des **Heroin**s ist Mohn. Durch chemische Prozesse wird der halbsynthetische Stoff aus dem Saft der Schlafmohn-Samenkapseln gewonnen.
- **Kokain** ist ein farbloses, in seiner kristallinen Form weiß aussehendes Pulver. Grundsubstanz für die Gewinnung des Kokains sind die Blätter des südamerikanischen Kokastrauchs.
- **Methamphetamin** ist eher bekannt unter den Namen „Crystal Meth“ oder einfach nur „Crystal“. Es ist ein vollsynthetisch hergestelltes Psychostimulans auf Amphetamin-Basis.
- **Neue psychoaktive Substanzen** (kurz: NPS) sind verschiedene Gruppen synthetisch hergestellter Designerdrogen. Hinsichtlich ihrer bewusstseinsverändernden (psychoaktiven) Effekte ahmen sie zumeist andere illegale Drogen nach.
- **Pilze** oder auch Magic Mushrooms haben eine halluzinogene Wirkung. Den Wirkstoff Psilocybin findet man beispielsweise in Dachpilzen, Schwefelköpfen oder Kahlköpfen.

- **Ibogain** ist ein Indol-Alkaloid mit im weiteren Sinne halluzinogener Wirkung. Es kommt in verschiedenen Hundsgiftgewächsen vor. Ibogain wirkt in geringen Dosen stimulierend.
 - **Lachgas** ist der bekannte Trivialname für Distickstoffoxid, welches zur Unterscheidung von anderen Stickoxiden auch Distickstoffmonoxid genannt wird (wird in Druckgaskapseln für Schlagsahne benutzt).
4. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühergeräte (z.B. Pfefferspray), die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Schulbüro abgegeben werden. Sie können dort nach Schulschluss wieder empfangen werden, dies kann ggf. nach Dienstschluss des Büros auch an einem anderen Tag erfolgen.

Werden Reizstoffsprühergeräte darüber hinaus im Schulgebäude mitgeführt, werden diese durch das Schulpersonal eingezogen.

5. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1-3 der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis der Schülerin oder des Schülers führen. Eine vorherige Abmahnung muss dabei nicht erfolgen.

Verpflichtende Einwilligung (eine verweigerte Zustimmung kann zur Beendigung des Schulverhältnisses führen)

Ich erkenne die Ergänzung der Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung meiner persönlichen Gegenstände/ der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht: Verstoß nach Ziffer 1 durch jede/n Schulbedienstete/n. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände.

Gelesen und genehmigt: Recklinghausen, den

Name (Klarschrift)

Unterschrift

Klasse